



## Hauptgeschäftsstelle

LANDESANGLERVERBAND BRANDENBURG e.V.  
Hauptgeschäftsstelle  
Zum Elsbruch 1 14558 Nuthetal/ OT Saarmund

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft (A9)

Alter Markt 1  
14467 Potsdam

(vorab via E-Mail: [ausschussalul@landtag.brandenburg.de](mailto:ausschussalul@landtag.brandenburg.de))

Tel.: Sekretariat  
033200 52 39 16  
Präsident  
033200 52 39 17  
Hauptgeschäftsführer  
033200 52 39 20  
Bereich Gewässerwirtschaft  
033200 52 39 11 Herr Thiel  
033200 52 39 12 Herr Leopold  
Bereich Finanzen  
033200 52 39 14 Frau Massar  
033200 52 39 15 Frau Weichenhan  
033200 52 39 25 Frau Thiede  
Bereich Öffentlichkeitsarbeit/ Sport  
033200 52 39 13 Herr Stenzel  
Fax: 033200 52 39 18

Saarmund, 30. Aug. 2018

### Vollzug der Umsetzung der EU-Richtlinie Flora, Fauna, Habitat (FFH)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anders als andere Landnutzer sind wir Angler nur selten in der komfortablen Situation, auf eigenen Flächen wirtschaften und unserer Passion nachgehen zu können.

Der Landesanglerverband Brandenburg bewirtschaftet die Gewässer überwiegend auf der Grundlage von Fischereipachtverträgen.

In diesem Zusammenhang ist das Land Brandenburg als größter Gewässereigentümer und Verpächter von Fischereirechten im Land unser wichtigster Partner.

Soweit, so gut.

Leider ist man zur Zeit bei naturschutzfachlichen Entscheidungsträgern auf Landesebene der Meinung, der Anglerverband müsse gezwungen werden, auf privatrechtlicher Ebene durchzusetzen, was sich einige Naturschützer im Übereifer ausgedacht haben und die zuständigen Behörden nun nicht durchsetzen können.

Anstatt sich in den Fischereipachtverträgen auf die allgemein anerkannten Regeln der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei zu beziehen, versucht man mit unsinnigen und in der Praxis teilweise undurchführbaren Vorschriften den Fischereipächtern die Verantwortung für alle möglichen fischereifremden Belange aufzubürden.

So zum Beispiel will das Land neuerdings von den Fischereipächtern wieder Fangstatistiken verlangen und zwar nicht nur für Netz- und Reusenfänge, sondern auch für die Fänge der Angler.

Dieser Vorgang ist einigermaßen bemerkenswert, weil doch gerade diese Berichtspflicht über fischereiliche Fänge vor wenigen Jahren im Zuge der Entbürokratisierung durch den Landtag abgeschafft wurde.

Im Übrigen und das ist besonders pikant, stehen die zuständigen Fachbehörden bis heute auf dem Standpunkt, dass die Führung von Fangstatistiken durch die Angler eine reine Privatrechtsangelegenheit des Anglerverbandes ist, mit der Konsequenz, dass die staatliche Fischereiaufsicht nicht verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die Fangbelege geführt werden.

Ein weiteres Beispiel:

Nach dem Willen der Naturschutzfachabteilung sollen die Fischereipächter künftig alle Besatzmaßnahmen, die sie im Rahmen ihrer gesetzlich verankerten Hegepflicht durchführen, 5 Tage vorher beim zuständigen Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung anzeigen.

Abgesehen davon, dass das aus rein organisatorischen Gründen oft gar nicht möglich ist, fragt man sich ernsthaft, welchen Sinn eine solche Festlegung haben soll!

Soll das hoffnungslos überlastete Fischereireferat des LELF jetzt auch noch Mitarbeiter abstellen, die draußen am Gewässer aufpassen, dass die Fischereipächter auch alles richtig machen?

Wenn man dazu noch weiß, dass alle Fischereipächter im Land Brandenburg über einen entsprechenden Hochschulabschluss oder die Qualifikation als Berufsfischer verfügen, jedoch bei den Mitarbeitern der Fachbehörden der Schwerpunkt ihrer Ausbildung im Verwaltungsrecht angesiedelt ist, fragt man sich ernsthaft, wie will man hier fachliche konfliktarme Kontrollen organisieren?

Aber damit nicht genug:

Künftig soll sich der Landesanglerverband, wenn er vom Land Fischereirechte pachten will, auch noch dazu verpflichten, jeden Angler hinsichtlich der bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften und Einschränkungen persönlich zu belehren!

Als Verband informieren wir unsere Mitglieder in geeigneter Weise über unsere Website und unsere Verbandszeitschrift.

Jeden einzelnen Angler persönlich anzusprechen ist uns bei einer Mitgliederzahl von mehr als 81.000 schlicht nicht möglich.

Außerdem sind unsere Angelfreunde ja nicht die einzigen Menschen, die sich an und auf den Gewässern aufhalten.

Man fragt sich, angesichts solcher Forderungen, wer wohl die ganzen Spaziergänger, Pilzsucher, Badenden, Radfahrer, Kanufahrer, Taucher und sonstigen Gemeingebraucher persönlich belehrt.

Im Übrigen aber, und das möchte ich hier ausdrücklich betonen, erachten wir es auch nicht als unsere Aufgabe, innerhalb unserer Mitgliedschaft um Verständnis für kaum nachvollziehbare naturschutzbedingte Verbote und Einschränkungen zu werben.

Das möchten bitte Diejenigen tun, die sich solche Bestimmungen, die für eine Mehrheit der ländlichen Bevölkerung nach wie vor nicht akzeptabel sind, ausgedacht haben!

Ich möchte nun noch einige Bemerkungen machen zu einem weiteren Thema, das uns seit Jahren beschäftigt.

Es geht um die Umsetzung der EU-Richtlinie Natura 2000 Flora, Fauna, Habitat und der Erstellung der entsprechenden FFH-Managementpläne.

Nach Jahren intensiver Diskussion mit der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt müssen wir feststellen, dass sämtliche behördenseitigen Zusagen für mehr Transparenz und Vertrauensbildung sowohl gegenüber den betroffenen Flächeneigentümern als auch gegenüber Naturnutzern auf der Strecke geblieben sind.

Ministerium und LfU verweigern beständig die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten im Vollzug der Erstellung der Managementpläne gegenüber den betroffenen Flächennutzern sowie deren Mitwirkungsrechte.

Im Ergebnis wird eine Maßnahmeplanung formuliert, die in ihrer Kleinteiligkeit von der Dynamik der Natur überholt wird und mangels ausreichender Sachkenntnis der beauftragten Planungsbüros einen in sich konsistenten Zusammenhang zu den Schutzziele nicht erkennen lässt.

Einer fachlich völlig unzureichenden Datenerfassung von Lebensraumtypen und Arten steht ein strafbewehrtes Ordnungsrecht gegenüber, das Flächennutzern kostenträchtige Verbotsverfügungen beschert, dafür, dass sie im Sinne ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vorbildlich mit der Natur umgehen.

Aus Sicht der Angelfischerei und der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung haben sich folgende Problemschwerpunkte herauskristallisiert:

**1.) Forderungen und Auflagen, die Eingriffe in das Fischereirecht beinhalten, u. a. in Bezug auf die Verpflichtung und Befugnis zur Hege (§ 3 Abs. 2 BbgFischG), wie z. B.:**

- Verbot von Fischbesatz, sowohl generell als auch in Bezug auf einzelne Arten (u.a. Aal und Karpfen).
- Verbot, Kormorane zu vergrämen, auch wenn dies sonst zulässig wäre.
- Verbot der Rohrwerbung.
- Auflagen, Gewässer der „natürlichen Sukzession“ zu überlassen, auch wenn das Regelwerk zur Erhaltung des Biotoptyps ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Ein konkretes Beispiel für diese Problematik:

Ein im Eigentum des Landesanglerverbandes befindlicher See in der Uckermark (Kuhsee, Gramzow) wurde seitens des LUA bzw. LfU dem Biotoptyp 3150 „natürliche eutrophe Seen“ zugeordnet. Für diese hat das LfU selbst folgende Grundsätze für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert: „Erhaltung der Gewässer in ihrer Hydrologie und Trophie durch angepasste Nutzungen, ggf. Renaturierung hypertrophierter Gewässer durch Entschlammung und Entzug nährstoffreichen Tiefenwassers...“ Im Zuge der FFH-Managementplanung fanden diese Vorgaben allerdings keine Berücksichtigung, sondern es wurde gefordert, das Gewässer der natürlichen Sukzession zu überlassen.

**2.) Forderungen, die Eingriffe in das Aneignungsrecht der Fischereiausübungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 BbgFischG) beinhalten und die fachliche und ökonomische Entscheidungsfreiheit der Bewirtschafter einschränken, z.B.:**

- Forderungen, alle Karpfen und eventuell vorhandene pflanzenfressende Cypriniden abzufischen.
- Forderungen, Massenbestände an minderwüchsigen Cypriniden zu reduzieren – die dann, weil sie nicht marktfähig sind, vom Bewirtschafter kostenpflichtig entsorgt werden müssen.
- Forderungen, den Bestand an Raubfischen zu reduzieren um das Aufkommen an Amphibien zu begünstigen.

**3.) Biber und Fischotter werden weiterhin als im Bestand gefährdete „störungsempfindliche Tierarten“ ausgegeben, obwohl sie definitiv nicht (mehr) sind. Daraus resultieren unsinnige Forderungen bzw. Festlegungen wie z.B.:**

- Auflagen, Reusen und andere Fanggeräte so einzusetzen, dass ein Einschwimmen von Bibern und Ottern ausgeschlossen ist.
- Verbote, bestimmte Gewässerstrecken zu begehen und bestimmte Uferbereiche zu betreten.
- Auflagen, von Otter- und Biberbehausungen einen Mindestabstand von (i.d.R.) 50 m einzuhalten.

Das Wirken der Angler hat wesentlich zur naturnahen Erhaltung vieler Brandenburger Gewässer beigetragen, die heute als besonders schützenswert angesehen werden. Gerade das Zusammenspiel von Nutzen und Schützen hat tausende Mitglieder unseres Verbandes dazu veranlasst, in mehr als 360.000 freiwilligen, unentgeltlichen Arbeitsstunden jährlich ihren Beitrag für die Erhaltung artenreicher gesunder Fischbestände in naturnahen Gewässern zu leisten.

Sie stellen sich die Frage, warum müssen jetzt fragwürdige Zielvorgaben und kaum nachvollziehbare Einschränkungen erduldet werden?

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Fritsch

Präsident des Landesanglerverbandes Brandenburg